

Anlage 1 - FAQ zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den bischöflichen Schulen

Stand 09.04.2021



1. Was ist das Masernschutzgesetz?

Beim Masernschutzgesetz handelt es sich um eine Änderung des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die masernspezifischen Regelungen finden sich in § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG.

2. Besteht eine Masern-Impfpflicht?

Nein, es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (=> Frage 3.).

3. Für wen gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen.

4. Welche Nachweise können vorgelegt werden?

Es können die in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG aufgezählten Nachweise vorgelegt werden:

- Impfnachweis => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);
- Immunitätsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);
- Kontraindikationsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;
- Bestätigungsnachweis => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde).

Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.

5. Wer ist für die organisatorische Umsetzung in der Schule zuständig?

Die den Masernschutz betreffenden Vorschriften des IfSG beziehen sich bei der Umsetzung auf die Leitung der Schule (vgl. zum Beispiel § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG). Nach § 59 Abs. 8 SchulG ist die Schulleiterin oder der Schulleiter unter anderem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig, so dass diese Personen auch für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes zuständig sind.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe allerdings an eine andere Lehrkraft zur eigenständigen Wahrnehmung delegieren (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SchulG), ohne dass dadurch die Gesamtverantwortung entfällt (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

6. Bis wann muss die organisatorische Umsetzung in der Schule erfolgen?

Das IfSG sieht zwei Umsetzungsphasen vor:

- Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, sonstige Personale), die neu in die Schule kommen (z.B. durch Einschulung, Einstellung, befristete Abordnung) müssen **sofort** – mithin beim ersten Betreten der Schule oder besser schon vorab – einen der bereits genannten Nachweise vorlegen. Hier gilt der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 9 IfSG.
- Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, sonstige Personale), die sich bereits in der Schule befinden, müssen bis spätestens **zum 31.12.2021** einen der bereits genannten Nachweise vorlegen. Hier gilt der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 10 IfSG.

7. Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung in der Schule bei neu in die Schule kommenden Personen?

a) Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule eingeschult werden, durchlaufen (zumeist) zuvor die Schuleingangsuntersuchung bei dem zuständigen Gesundheitsamt. Im Rahmen dieser Untersuchung ist nach § 34 Abs. 11 IfSG der Impfstatus – und damit der auch für Masern – zu erheben.

Grundsätzlich ist seitens einer Grundschule nichts zu veranlassen, wenn vor dem ersten Schultag bei jedem Kind eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt worden ist.

Aufgrund der Corona-Lage muss aber damit gerechnet werden, dass nicht alle Gesundheitsämter insbesondere aus personellen Gründen in der Lage sind, die Schuleingangsuntersuchungen rechtzeitig (= vor dem ersten Schultag) durchzuführen.

Es wird den Schulleiterinnen und Schulleitern im Rahmen der Einschulung für das Schuljahr 2021/2022 empfohlen – unabhängig davon, ob bei dem jeweiligen Kind eine Schuleingangsuntersuchung bereits erfolgt ist – einen der o.g. Nachweise vorlegen zu lassen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle dürfte es sich bei den vorgelegten Nachweisen um einen Impfnachweis (Impfausweis, Impfbescheinigung) handeln.

b) Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen

Schülerinnen und Schüler, die an einer weiterführenden Schule angemeldet werden, haben zuvor die Grundschule besucht. Vor der Einschulung in die Grundschule ist zukünftig davon auszugehen, dass bei den Kindern eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt worden ist, bei der auch der Impfstatus überprüft wurde (siehe vorstehend).

Allerdings ist anzunehmen, dass die Gesundheitsämter – insbesondere aufgrund der Corona-Lage – keine Bestätigungsnachweise für bereits länger zurückliegende Überprüfungen des Impfstatus ausstellen, die sodann von den zum Schuljahr 2021/2022 von der Grundschule in die weiterführenden Schulen hinüberwechselnden Schülerinnen und Schülern vorgelegt werden könnten.

Nach alledem ist eine Vorlage von Nachweisen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter der weiterführenden Schule spätestens zum ersten Schultag erforderlich.

Sofern Grundschulen bezüglich der bei ihnen bereits befindlichen Schülerinnen und Schüler sich Nachweise haben vorlegen lassen, können sie den Schülerinnen und Schülern der Klassen 4 zum Abschluss einen Bestätigungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG ausstellen; dieser Nachweis wird sodann bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule vorgelegt.

c) Ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen, Studierende in der Praxisphase

Auch ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen und Studierende in der Praxisphase müssen vor Aufnahme der Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Dieser ist durch die Schulleitung zu dokumentieren.

d) Personal anderer Arbeitgeber

Die Vorlage von Nachweisen von sonstigem in Schule tätigem Personal (Übermittagsbetreuung, Mensa, Arbeitsgruppen, Eingliederungshelfende, Jugendbegleiter, Reinigungskräfte etc.) erfolgt gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber. Dieser hat sicherzustellen, dass ausschließlich Personal in Schulen zum Einsatz kommt, welches ihm gegenüber einen entsprechenden Nachweis vorgelegt hat.

Es empfiehlt sich, dass die Schulleitungen die entsprechenden Arbeitgeber (z.B. Fördervereine, Kooperationspartner, Dienstleister, Fahrer/innen des Schülerspezialverkehrs etc.) auf diese Verpflichtung hinweist.

e) Personal des Schulträgers und Lehramtsanwärter (LAA)

Für die originären Mitarbeiter/innen des Bistums (wie z.B. Lehrer/innen, Sekretär/innen, Hausmeister/innen, Sozialpädagog/innen und Schulseelsorger/innen) liegt die Verantwortung beim Schulträger. Seitens der Schule ist nichts Weiteres zu veranlassen.

Bei Lehramtsanwärter/innen erfolgt die Vorlage des entsprechenden Nachweises gegenüber den Einstellungsbehörden (Bezirksregierungen). Seitens der Schule ist nichts Weiteres zu veranlassen.

8. Wie erfolgt die organisatorische Umsetzung in der Schule bei bereits in der Schule befindlichen Personen?

Die Umsetzung hat spätestens bis zum **31.12.2021** zu erfolgen.

a) Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

Schülerinnen und Schüler, die bereits in der Grundschule eingeschult sind, haben regelmäßig vor der Einschulung die Schuleingangsuntersuchung bei dem zuständigen Gesundheitsamt durchlaufen, bei der auch nach § 34 Abs. 11 IfSG der Impfstatus – und damit der auch für Masern – zu erheben war.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Lage erscheint es derzeit ausgesprochen schwierig, von Seiten der Gesundheitsämter Angaben über den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu bekommen, die vor ihrer Einschulung untersucht worden sind. Die Ausstellung von Bestätigungsnachweisen seitens der Gesundheitsämter erscheint mithin unwahrscheinlich.

Von daher wird empfohlen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes (oder vergleichbaren Formaten) zeitnah die Schülerinnen und Schüler – resp. deren Erziehungsberechtigte – schriftlich bitten, zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen der genannten Nachweise vorzulegen.

Dieser Termin sollte so gelegt werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, den Nachweis beizubringen (insbesondere bezüglich der Nachweise, die durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen sind). Zudem wird hinsichtlich der Terminierung angeregt, dass noch ein zweiter Termin zur Vorlage der Nachweise möglich ist („Nachzügler-Termin“).

b) Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen

In Bezug auf alle derzeitigen Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen wird auch hier empfohlen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes (oder vergleichbaren Formaten) zeitnah die Schülerinnen und Schüler – resp. deren Erziehungsberechtigte – schriftlich bitten, zu einem von der Schule festgesetzten Termin einen der genannten Nachweise vorzulegen.

Dieser Termin sollte auch hier so gelegt werden, dass ausreichend Zeit verbleibt, den Nachweis beizubringen (insbesondere bezüglich der Nachweise, die durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen sind). Zudem wird hinsichtlich der Terminierung angeregt, dass noch ein zweiter Termin zur Vorlage der Nachweise möglich ist („Nachzügler-Termin“).

c) Ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen, Studierende in der Praxisphase

Auch ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen und Studierende in der Praxisphase müssen bis zum **31. Dezember 2021** einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Dieser ist durch die Schulleitung zu dokumentieren. Wird ein solcher Nachweis bis zu diesem Datum nicht beigebracht, können diese Personen ab dem 1. Januar 2022 bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht mehr an der Schule tätig werden.

d) Personal anderer Arbeitgeber

Die Vorlage von Nachweisen von sonstigem in Schule tätigem Personal erfolgt gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber, s.o. Dieser hat sicherzustellen, dass ausschließlich Personal in Schulen zum Einsatz kommt, welches ihm gegenüber einen entsprechenden Nachweis vorgelegt hat. Es empfiehlt sich, dass die Schulleitungen die entsprechenden Arbeitgeber auf diese Verpflichtung hinweist.

e) Personal des Schulträgers und Lehramtsanwärter (LAA)

Für die originären Mitarbeiter/innen des Bistums liegt die Verantwortung beim Schulträger. Seitens der Schule ist nichts Weiteres zu veranlassen, s.o.

Bei Lehramtsanwärter/innen erfolgt die Vorlage des entsprechenden Nachweises gegenüber den Einstellungsbehörden (Bezirksregierungen).

9. Dürfen Grundschulen Bestätigungsnachweise ausstellen? Können weiterführende Schulen auf Bestätigungsnachweise von Grundschulen zurückgreifen?

Bei den weiterführenden Schulen kann der Bestätigungsnachweis der Grundschulen für die neu an diesen Schulen einzuschulenden Schülerinnen und Schüler vorgelegt werden.

Mit der Ausstellung eines solchen Nachweises erleichtern die Grundschulen den weiterführenden Schulen das Aufnahmeverfahren.

10. Wie werden die vorgelegten Nachweise überprüft?

Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann lediglich eine Plausibilitätsprüfung gefordert werden. Insbesondere bei der Vorlage eines Impfnachweises (z.B. Impfausweis) ist der „Prüfungsmaßstab“ jener, der von einer medizinisch nicht vorgebildeten Person erwartet werden kann.

=> Leitfaden zur Impfpassüberprüfung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Anlage).

Kann ein Impfausweis nicht gelesen werden – z.B. aufgrund Beschädigung, Unleserlichkeit, Ausstellung in einer anderen Sprache – muss die Schulleiterin oder der Schulleiter keine weitere Recherche betreiben. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an das Gesundheitsamt. Gleiches gilt bei einem offenkundig gefälschten Dokument.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich anstelle von Impfausweisen eine ärztliche Bescheinigung (siehe Anlage 2) oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtung wie einer Kindertagesstätte oder einer Schule vorlegen zu lassen.

11. Dürfen Schulen Kopien von vorgelegten Nachweisen anfertigen oder die Nachweise behalten?

Die Anfertigung von Kopien des Impfausweises ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig.

Falls keine ärztliche Bescheinigung eingereicht wird, wird empfohlen, die Dokumentation über das Formular in der Anlage 3 vorzunehmen, das die vier Optionen des Nachweises (siehe Frage Nr. 4) abbildet.

12. Wie wird die Vorlage eines der Nachweise dokumentiert?

a) Schülerinnen und Schüler

Es wird empfohlen die Dokumentation über eine ärztliche Bescheinigung (Anlage 2) oder das Dokumentationsformular (Anlage 3) vorzunehmen.

Eine Dokumentation in SchILD-NRW ist zusätzlich oder ersatzweise ebenfalls zulässig, allerdings nicht vorgeschrieben.

In der digitalen Schüler-Datei SchILD-NRW kann erfasst werden, ob von einer Schülerin / von einem Schüler einer der Nachweise vorgelegt worden ist oder (noch) nicht.

Wichtig: Zwar ist das entsprechende Kästchen mit „Masern Impfnachweis“ benannt, es wird aber keine Unterscheidung gemacht, ob eine Impfung vorgelegen hat (Impfnachweis) oder ein anderer Nachweis erbracht worden ist. Das heißt, dass sobald einer der möglichen Nachweise vorgelegen hat, das Häkchen gesetzt wird.

Mithin ergibt sich aus der Datei, ob seitens der Schule – bei Bestandsschülerinnen und -schülern ab dem 01.01.2022 – eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen muss.

Mit Hilfe von SchILD-NRW kann die Schule nach den Schülerinnen und Schülern suchen, bei denen noch kein Nachweis vermerkt ist.

b) Ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen, Studierende in der Praxisphase

Für diese Personengruppen wird empfohlen, die Dokumentation ebenfalls über die zuvor genannten Formulare (vgl. Anlage 2 oder 3) vorzunehmen.

13. Welche Konsequenzen hat die Nichtvorlage eines Nachweises bei neu in die Schule kommenden Personen?

Anwendungsbereich des § 20 Abs. 9 IfSG.

a) Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, können trotz fehlenden Nachweises durch die Schule aufgenommen und müssen dann dort beschult und betreut werden (§ 20 Abs. 9 Satz 9 unter Bezugnahme auf Satz 6 IfSG) – verkürzt: Schulpflicht geht vor Nachweispflicht.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Schülerinnen und Schüler, die bei Aufnahme in die Schule keinen Nachweis vorgelegt haben, unverzüglich namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG).

Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, dürfen aufgrund des fehlenden Nachweises nicht an der betreffenden Schule aufgenommen werden (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Alt. 1 IfSG). Ein Schulverhältnis darf damit nicht begründet werden.

b) Ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen, Studierende in der Praxisphase

Diese Personengruppen dürfen nicht an der Schule tätig werden, solange sie nicht gegenüber der Leitung der Schulen den erforderlichen Nachweis erbracht haben.

c) Sonstiges Personal

Sonstiges Personal (Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen an den bischöflichen Schulen, Lehramtsanwärter/innen, Mitarbeiter/innen anderer Arbeitgeber oder Kooperationspartner), das an einer Schule tätig werden soll, allerdings gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber keinen Nachweis vorgelegt hat, darf – jedenfalls für eine Tätigkeit in der Schule – nicht beschäftigt bzw. eingestellt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 6 Alt. 2 IfSG).

14. Welche Konsequenzen hat die Nichtvorlage eines Nachweises bei bereits in der Schule befindlichen Personen?

Anwendungsbereich des § 20 Abs. 10 IfSG.

a) Schülerinnen und Schüler

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31.12.2021 keinen Nachweis vorgelegt haben, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 10 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 4 IfSG).

Diese Mitteilung ist frühestens ab dem 01.01.2022 zulässig, da bis zum 31.12.2021 ein Nachweis noch vorgelegt werden kann (vgl. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG).

Weitere Maßnahmen seitens der Schule erfolgen in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht. Alle weiteren Maßnahmen liegen im Ermessen des Gesundheitsamtes (vgl. § 20 Abs. 12 IfSG).

b) Ehrenamtlich Tätige, Praktikant/innen, Studierende in der Praxisphase

Diese Personen dürfen nicht (mehr) an der Schule tätig werden, solange sie nicht gegenüber der Leitung der Schulen den erforderlichen Nachweis erbracht haben. (siehe oben)

c) Sonstiges Personal

Der jeweilige Arbeitgeber hat alle betroffenen Personen, die bis zum 31.12.2021 keinen Nachweis vorgelegt haben, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 10 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 4 IfSG). Diese Mitteilung ist frühestens ab dem 01.01.2022 zulässig, da bis zum 31.12.2021 ein Nachweis noch vorgelegt werden kann (vgl. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG).

Aufgrund der Benennung gegenüber dem Gesundheitsamt kann dieses im Einzelfall entscheiden, ob ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausgesprochen wird.

Darüber hinaus können sich für den bereits beschäftigten Mitarbeitenden arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen ergeben.

15. Ist bei einem Schulwechsel der Nachweis erneut vorzulegen?

Grundsätzlich ist das der Fall, da ein Rechtsverhältnis zu einer anderen Schule begründet wird.

Zur Vereinfachung bei der Aufnahme an Grundschulen wird empfohlen, dass Kindertageseinrichtungen zum Abschluss einen Bestätigungsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG ausstellen.

Zur Vereinfachung bei der Aufnahme an weiterführenden Schulen wird empfohlen, dass die Grundschulen ebenfalls zum Abschluss einen solchen Bestätigungsnachweis ausstellen.

16. Wer trägt die Kosten für ärztliche Bescheinigungen, eine Antikörperbestimmung oder eine Masernschutzimpfung?

Eine Kostenerstattung sieht das IfSG nicht vor. Es können Zahlungen / Erstattungen seitens der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherungen möglich sein. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von Schulen oder Schulaufsichtsbehörden hierzu Aussagen zu treffen.

17. Was besagt die Minderjährigen- und Betreuten-Klausel?

Der § 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG leitet bei Minderjährigen die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises auf die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) über; diese haben für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen.

Für Betreuende gilt das Gleiche, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zum Aufgabenkreis gehört (§ 20 Abs. 13 Satz 2 IfSG).

18. Welche Maßnahmen kann das Gesundheitsamt treffen?

Folgende Maßnahmen sind gegenüber Personen, die keinen der Nachweise vorgelegt haben möglich:

- Anforderung eines der genannten Nachweise (§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG);
- Einladung zum Beratungsgespräch mit Impfaufforderung (§ 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG);
- Untersagung des Betretens und des Tätigwerdens (§ 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG).

Letzteres kann allerdings nicht gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler angeordnet werden (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG).